

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Eva Bulling-Schröter, Sabine Stüber, Ralph Lenkert, Dr. Barbara Höll, Werner Dreibus, Dorothee Menzner, Jens Petermann, Richard Pitterle, Dr. Axel Troost, Johanna Voß und der Fraktion DIE LINKE.

**zu der Beratung der Verordnung der Bundesregierung
– Drucksachen 17/12372, 17/12441 Nr. 2.4, 17/12738 –**

Verordnung zur Änderung der Vorschriften über elektromagnetische Felder und das kommunikationsrechtliche Nachweisverfahren

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Aufgrund des rasanten technischen und gesellschaftlichen Fortschritts sind elektromagnetische Felder längst allgegenwärtig. Hochfrequente elektromagnetische Felder entstehen zum Beispiel im Bereich des Mobilfunks, niederfrequente vor allem bei der Stromübertragung durch Hochspannungsleitungen.

Die Auswirkungen dieser elektromagnetischen Felder auf die menschliche Gesundheit sind dabei nach wie vor sehr umstritten. Es liegt eine Vielzahl von Studien vor, die zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen oder deren Ergebnisse unterschiedlich interpretiert werden. Fest steht jedoch, dass es deutliche Hinweise auf mögliche Gefahren für die menschliche Gesundheit gibt. Insbesondere die sogenannte Mobilfunkstrahlung steht immer wieder im Verdacht, Krankheiten wie Krebs, Parkinson oder Alzheimer zu verursachen. Sogar die Weltgesundheitsorganisation (WHO) sieht einen möglichen Zusammenhang zwischen Handy-Nutzung und bestimmten Hirntumoren. Bei niederfrequenten elektromagnetischen Feldern scheint es einen Zusammenhang mit Leukämieerkrankungen bei Kindern zu geben.

Für viele dieser beschriebenen Zusammenhänge konnte noch kein eindeutiger Wirkmechanismus festgestellt werden. Aufgrund der bisherigen Forschungsergebnisse lassen sich Gefahren für die menschliche Gesundheit jedoch nicht mehr ausschließen. Insbesondere die Wirkungen hochfrequenter Strahlung über einen längeren Zeitraum sind noch nicht hinreichend erforscht, da die Mobilfunktechnologie gerade erst vor zwei Jahrzehnten Eingang in den Alltag gefunden hat.

In anderen europäischen Ländern wurden bereits Konsequenzen aus den bisherigen Erkenntnissen gezogen. So hat der italienische Kassationsgerichtshof in einem Urteil vom 12. Oktober 2012 festgestellt, dass die Benutzung von Mobiltelefonen Krebs verursachen könne (Cassazione Civile, sez. lavoro, sentenza 12.10.2012 n° 17438). In der Schweiz wird in der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung das Prinzip der Vorsorge vor Gesundheitsgefahren umgesetzt.

Vor diesem Hintergrund sind die schwerwiegenden Hinweise auf Gefahren für die menschliche Gesundheit sehr ernst zu nehmen. Nach Artikel 2 Absatz 2 des Grundgesetzes hat jeder das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Es ist seitens der Bundesregierung dafür Sorge zu tragen, dass Gefahren für Leib und Leben vorgebeugt wird. Insbesondere im Immissionsschutzrecht ist daher das Prinzip der Vorsorge und Minimierung von besonderer Bedeutung. Wenn Gesundheitsschäden durch Immissionen möglich erscheinen, so sind die Gefahren entsprechend zu beseitigen oder zumindest deren Auswirkungen zu begrenzen.

Im Bereich der elektromagnetischen Felder hat dies durch Grenzwerte zu erfolgen, die die Strahlungsintensität auf ein Maß beschränken, bei dem eine Gesundheitsgefährdung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

den Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Vorschriften über elektromagnetische Felder und das kommunikationsrechtliche Nachweisverfahren dahingehend zu ändern, dass

1. das dem Bundesimmissionsschutzrecht zu Grunde liegende Vorsorgeprinzip ausdrücklich für den gesamten Bereich der elektromagnetischen Felder und nicht nur im niederfrequenten Bereich anzuwenden ist,
2. der Grenzwert für hochfrequente elektromagnetische Felder an Orten, die dem längerfristigen Aufenthalt von Menschen dienen, auf 0,2 V/m festgelegt wird,
3. der Grenzwert für niederfrequente elektromagnetische Felder an Orten, die dem längerfristigen Aufenthalt von Menschen dienen, auf 0,2 μ T festgelegt wird.

Berlin, den 13. März 2013

Dr. Gregor Gysi und Fraktion